

## **Geschäftsordnung des Kuratoriums für das Museum Katharinenhof der Gemeinde Kranenburg**

Gemäß § 4 des "Vertrages" zwischen  
der Gemeinde Kranenburg und  
dem Verein für Heimatschutz e.V. Kranenburg

zur Führung und zum Betrieb des Museums Katharinenhof in Kranenburg vom 23.12.1999 ist für die Verwaltung des Museums ein Kuratorium gebildet worden.

Im § 5 des Vertrages sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kuratoriums festgelegt. Für die Arbeit und die Zuständigkeit des Kuratoriums gelten die Vorschriften des Gemeindeverfassungs- und Gemeindehaushaltsrechts. Das Kuratorium erledigt seine Aufgaben in Verantwortung gegenüber den Organen der Gemeinde.

### **§ 1 Mitglieder**

- (1) Dem Kuratorium gehören
  - a) 4<sup>1</sup> Vertreter der Gemeinde Kranenburg
  - b) 3 Vertreter des Vereins für Heimatschutz
  - c) der Vorsitzende des Vereins für Heimatschutz
  - d) der Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg
- (2) Als Vertreter für die Mitglieder zu a) und b) ist jeweils ein persönlicher Vertreter benannt. Die Mitglieder zu c) und d) werden im Verhinderungsfalle durch ihre Vertreter im Amt vertreten.
- (3) Der Vorsitzende unterrichtet das Kuratorium über das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes; er verabschiedet ausscheidende Mitglieder und führt die neuen Mitglieder ein. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Vertrages bleiben unberührt.
- (4) Die Tätigkeit im Kuratorium wird ehrenamtlich ausgeübt. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Den Mitgliedern entstehende Kosten trägt die Gemeinde.

### **§ 2 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg, im Verhinderungsfalle dessen Vertreter im Amt.
- (2) Die erforderliche Verwaltungsarbeit für das Kuratorium erledigt das Kulturamt der Gemeinde Kranenburg.

---

<sup>1</sup> Durch Beschluss des Rates vom 6.11.2014 wurde die GeschO geändert und die Anzahl der Vertreter der Gemeinde von 3 auf 4 erhöht.

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) In jedem Halbjahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung der Sitzung auf und beruft das Kuratorium ein. Die Einladung zur Sitzung des Kuratoriums muß 12 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden (Zustellungs- und Sitzungstag eingerechnet). In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung mit verkürzter Frist einzuberufen.
- (2) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung einer Sitzung stellen. Tagesordnungspunkte sind 14 Tage vor dem Sitzungstage schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Kuratoriumsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben die Einladung ihrem Vertreter mit der Bitte um Teilnahme zu übergeben. Der Name des Vertreters ist auf der Einladung zu nennen.
- (5) Nicht zur Tagesordnung der Sitzung stehende Angelegenheiten werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Anwesenden zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind in der Regel nichtöffentlich.

### **§ 4 Leitung der Sitzungen**

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

### **§ 5 Abstimmungen**

- (1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zur Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Kuratoriumsmitglieder wird geheim abgestimmt.
- (4) Gegenstimmen und Stimmenthaltungen bei den Abstimmungen können nachträglich begründet und auf Verlangen in die Niederschrift aufgenommen werden.

## § 6 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Kuratoriums wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern und den stellv. Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich zu übersenden.
- (2) Niederschriften sind in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

In die Sitzungsniederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. Die Namen der Sitzungsteilnehmer,
2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Beratungsgegenstände und der wesentliche Ablauf der Beratung mit den Ergebnissen.

## § 7

Die Geschäftsordnung tritt am 01.10.1977 in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
01.10.1977	---	---	---	01.10.1977
06.11.2014	---	---	---	06.11.2014